8

Protokoll

über die

Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich

am: 2. September 1971

im Gemeinderatssitzungssaal

Beginn: 20,00 Uhr Ende: 21,05 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Dr. Anton Denk als Vorsitzender

1. Vizebürgermeister Ehrenfried Teufl

2. Vizebürgermeister

Stadträte:

Anton Kirchner
Johann Scharitzer
Ludwig Stocker
VSDir. Ewald Biegelbauer
Rudolf Tüchler
Franz Pruckner
Franz Todt
Franz Rupprecht
Franz Zeugswetter
Josef Hölzl
Anton Koller

Gemeinderäte:

Josef Poinstingl
Johann Hackl
KmzlR. Franz Eigl
Anton Weißenhofer
Johann Wagner
Josef Dirnberger
Adolf Anderst
Franz Müllner
Dr. Edgar Rosenmayr
Josef Binder
Ludwig Löschenbrand
Adalbert Weißensteiner
Leopold Koppensteiner
Engelbert Wagner
Romana Hofer
Ing. Roland Kapfinger
LAbg. Alfons Bernkopf
Josef Lehr
Johann Zwölfer
Leopold Anderl

Entschuldigt waren:

GR. Michael Todt
GR. Josef Hacker

Nicht entschuldigt waren:

Die gemeindeordnungsmäßige Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 35 Mitglieder, anwesend sind hievon 33. Die Sitzung erscheint daher - beschlußfähig.

Die Sitzung ist - öffentlich.

„Schwarz"-Druck, Zwettl 1425/68

1. Erweiterung der Tagesordnung.

Der Bürgermeister gibt bekannt, daß folgende schriftliche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung vorliegen:

a) Stiftung "Bürgerspitalfonds Zwettl", Grundtauch mit der Raiffeisen-Molkerei Zwettl

b) Stiftung "Bürgerspitalfonds Zwettl", Grundtausch mit der Landw. Genossenschaft Zwettl

c) 1,5 Mio.-Darlehen für Volksschulneubau von der Bundesländer-versicherung

d) Wohnungsvergaben in Friedersbach

e) Bildung der Gemeindekommission zur Erstellung des Verzeichnisses der zum Schöffen- und Geschworenenamt geeigneten Ortsbewohner

f) Öffentliche Beleuchtung in Eschabruck; Vergabe der Materiallieferung

g) Hauptschulgemeinde Zwettl, Aufnehme eines Kontokorrentkredites; Haftungsübernahme

h) Entschädigung für Kassenrevisoren

i) Instandsetzung der Stadtmauer.

Die Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 1971 ist in der Zeit vom 8. bis 22. Juli 1971 zur Einsichtnahme durch die Gemeinderäte aufgelegen. Einwendungen sind nicht erfolgt.

Das Protokoll ist somit genehmigt.

3. Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung.

Die vom Gemeinderat am 24. Mai 1971 beschlossene Friedhofsordnung wurde im Sinne der von der NÖ. Landesregierung gemachten Einwendungen und Vorschläge umgearbeitet und wird nun in dieser Neufassung dem Gemeinderat neuerlich zur Beschlußfassung vorgelegt.

Im Sinne der abgeänderten Friedhofsordnung wurde auch die Friedhofsgebührenordnung ergänzt und wird in der Neufassung dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorgelegt.

Die vorliegenden Entwürfe der Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung, die diesem Protokoll beigeschlossen sind und einen wesentlichen Bestandteil desselben bilden, werden einstimmig beschlossen

4. Firma Korrochemie Ges.m.b.H.; Kauf eines Bürgerspitalgrundstückes.

Die Firma CTP-Korrochemie Ges.m.b.H., Wien, beabsichtigt in Zwettl einen Betrieb zur Erzeugung chemisch-technischer Produkte zu errichten. Hiefür wären nach Ansicht der Firmenvertreter die dem Bürgerspitalfonds Zwettl gehörenden Grundstücke Nr.1357 und 1360, beide inneliegend unter EZ.46, KG. Zwettl Stadt, im Gesamtausmaß von 23 106 m2 besonders geeignet. Der Gemeinderat hätte nun als Verwaltungsorgan der Stiftung "Bürgerspitalfonds Zwettl" den Verkauf der Grundstücke zu beschließen.

Da über die finanzielle Leistungsfähigkeit und bisherige Gebarung der Firma zu wenig konkrete Informationen vorliegen, beantragt der Bürgermeister die Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung. Einstimmig angenommen

5. Grundkauf von den Ehegatten Lang, Moidrams.

Der Gemeinderatsbeschluß vom 24. Mai 1971 über den Verkauf von Grundstücken längs der Gerungser Straße in Moidrams wäre wie folgt zu ergänzen:

"Die Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich kauft von den Ehegatten Karl und Angela Lang, Moidrams, das im Teilungsplan des Ing. Kons. für Vermessungswesen Dipl.Ing. Ewald Schwarz, Zwettl, vom 15.12.1969, GZ.1571/69, mit den Buchstaben w x z b (w) umschriebene Teilstück des Grundstückes Nr.1135 Garten, EZ.32, KG. Moidrams, im Ausmaß von 14 m2 zum Preis von S 15,-- pro m2, zur Vereinigung mit der laut eingangs bezeichnetem Teilungsplan neu entstandenen Parzelle Nr. 1137/1, die weiterhin Eigentum der Gemeinde Moidrams (jetzt Stadt-Gemeinde Zwettl-Niederösterreich) bleibt". Einstimmig beschlossen

beschrieben.

6. Straßenbenennung

Der Stadtrat beantragt für die Volksbanksiedlung und die Siedlung am Jankin Straßenbenennungen zu beschließen.
Der Bürgermeister beantragt, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und vorerst eine Befragung der Siedler durchzuführen.

Einstimmig angenommen.

7. Darlehen aus dem NÖ. Schul- und Kindergartenfonds

Für den Neubau des Landeskindergartens wurde aus dem NÖ. Schul- und Kindergartenfonds eine einmalige, nicht rückzahlbare Landesbeihilfe von S 600.000,-- sowie ein unverzinsliches, rückzahlbares Darlehen von S 300.000,-- bewilligt. Der Gemeinderat hätte nun die vom Fonds übermittelte Schulderklärung über S 300.000,-- zu beschließen. Das Darlehen ist innerhalb von 15 Jahren, in Jahresraten von S 20.000,--, fällig am 1. Jänner jeden Jahres, zurückzuzahlen.

Einstimmig beschlossen.

8. Auftragsvergabe für die Fertigstellung des Festsaales

Der Ausschuß für Kulturangelegenheiten beantragt die Auftragsvergabe an folgende Firmen:
Tischlerarbeiten an Firma Wenzl Hartl, Echsenbach, zum Anbotpreis von S 305.330,--
Schlosserarbeiten an Firma Franz Lackinger, Zwettl, zum Anbotpreis von S 226.264,-- und
Tapeziererarbeiten an Ludwig Krammer, Zwettl, zum Anbotpreis von S 116.299,--.

Einstimmig angenommen.

9. Übernahme des Güterweges in Rieggers in das öffentliche Gut.

Es wird folgender Beschluß beantragt:
Der Gemeinderat beschließt, den von der Agrar-Bezirksbehörde erbauten Güterweg Rieggers als notwendigen öffentlichen Gemeindeweg (öffentliches Gut der Katastralgemeinde Rieggers) und die Erhaltungspflicht für diesen Weg zu übernehmen.
Desgleichen gibt der Gemeinderat seine Zustimmung zur Umlegung des öffentliches Gutes Parz.Nr.2358/4, 2346 und 2347 (Teil) Katastralgemeinde Rieggers und zur kostenlosen Überlassung der alten aufgelassenen Wegteile zum Gutsbestand der Anrainer.

Einstimmig angenommen.

10. Hermann Schröfel; Mietvertrag

Über ein diesbezügliches Ansuchen beantragt der Hausverwaltungsausschuß, die im gemeindeeigenen Haus Moidrams 11, gelegene Wohnung bestehend aus zwei Zimmern, Vorraum und Gang im Gesamtausmaß von 47,61 m2, ab an Herrn Hermann Schröfel zu vermieten.
Als Mietzins werden S 3,-- pro m2 zuzüglich der Betriebskosten vorgeschlagen.

Einstimmig angenommen.

11. Verordnung über ein NÖ. Raumordnungsprogramm.

Die Niederösterreichische Landesregierung beabsichtigt eine Verordnung über ein Raumordnungsprogramm zur Entwicklung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich zu erlassen. Der Entwurf wurde gemäß § 4, Abs. 2 NÖ. Raumordnungsgesetz, LGBl.Nr.275/1968 durch 2 Wochen, in der Zeit vom 12. Juli 1971 bis 26. Juli 1971 im Stadtamt Zwettl zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Stellungnahmen sind keine erfolgt. Im vorliegenden Entwurf wurde die Gemeinde Zwettl sowohl als allgemeinder Standort als auch als Eignungs- und Ausbaustandort vorgesehen, u.zw. als einziger von allen Gemeinden des pol. Bezirkes Zwettl.

Zur Kenntnis genommen.

12. Stiftung "Bürgerspitalfonds Zwettl"; Grundtausch mit der Raiffeisen-Molkerei Zwettl.

Das Stiftungsreferat der NÖ. Landesregierung, (Abt.II/4) hat der tauschweisen Überlassung des Stiftungsgrundstückes Nr.1316/3 Acker, EZ.1177, KG. Stadt Zwettl, im Ausmaß von 2 646 m2 an die Raiffeisen-Molkerei Zwettl gegen ein flächengleiches Teilstück der Parzelle 1311/2, EZ.617, KG. Zwettl Stadt, stiftungsaufsichtsbehördlich grundsätzlich zugestimmt unter der Bedingung, daß die mit der Errichtung und Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten von der Tauschwerberin zu tragen sind und daszum Tausch angebotene Grundstück lastenfrei übertragen wird.
Der Stadtrat beantragt, dem vorangeführten Tausch zuzustimmen.

Einstimmig angenommen.

Der Stadtrat beantragt, der Anregung stattzugeben

Einstimmig

13. Stiftung "Bürgerspitalfonds Zwettl"; Grundtausch mit der Landw. Genossenschaft Zwettl.

Das Stiftungsreferat der NÖ. Landesregierung (Abt.II/4) hat der tauschweisen Überlassung der Stiftungsgrundstücke Nr.1254 und 1255, EZ.46, KG. Zwettl Stadt, im Gesamtausmaß von 9 578 m2 an die Landwirtschaftliche Genossenschaft Zwettl, gegen die Grundstücke Nr.1020, 1021, 1022, EZ.114, Parz.Nr.1025, 1026 und 1027, EZ.100, Parz.Nr.161/2, EZ.315 und Parz. Nr.168/6, EZ.113, alle KG. Oberhof, im Gesamtausmaß von 19 927 m2, stiftungsaufsichtsbehördlich grundsätzlich zugestimmt unter der Bedingung, daß die mit der Errichtung und Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten von der Tauschwerberin zu tragen sind und daß die zum Tausch angebotenen Grundstücke lastenfrei übertragen werden.

Der Stadtrat beantragt, dem vorangeführten Tausch zuzustimmen. Einstimmig angenomm

14. 1,5 Mio.-Darlehen für Volksschulneubau von der Bundesländer-Versicherung.

Zur Zwischenfinanzierung des Volksschulneubaues liegt eine Darlehenspromesse der Bundesländer-Versicherung über einen Darlehensbetrag von S 1,5 Mio. vor. Die wesentliche Daten sind:

Darlehensbetrag: S 1, 500 000,--
Zuzählungstermin: im Jahre 1971 nach Vereinbarung
Zuzählungskurs: 100 %
Zinsfuß: 7,5 % p.a. im nachhinein
Verzugs- bzw. Zinseszinsen: 9,5 % p.a.
Laufzeit: bis längstens 31.12.1973
Zinsenzahlung: jeweils am 30.6. bzw. 31.12. eines jeden Jahres, beginnend mit 31.12.1971, die letzte Zinsenzahlung hat sogleich mit der letzten Kapitalrückzahlung bzw. bei einmaliger Abstattung mit dieser zu erfolgen.
Tilgung: erfolgt bis längstens 31.12.1973;
Sicherstellung: Zession der Forderungen an den NÖ. Schulbaufonds; verbindliche Erklärung des NÖ. Schulbaufonds an die Bundesländer, bis längstens 31.12.1973 den der Stadtgemeinde Zwettl zustehenden Betrag von S 1,5 Mio. zu zahlen.

Der Stadtrat beantragt, die Darlehensaufnahme zu vorgenannten Bedingungen und Unterzeichnung des ebenfalls vorgelegten Darlehensvertrages. Einstimmig angenomm

15. Wohnungsvergaben in Friedersbach.

St.R. Hölzl beantragt, die Wohnungen im gemeindeeigenen Wohnhaus in Friedersbach 91 wie folgt zu vergeben:
Wohnung im 1.Stock, bestehend aus 2 Zimmer, Küche, Vorraum und Abstellraum, im Gesamtausmaß von 55,25 m2 an Josef Fichtinger, ab 1.September 1971 und die
im Erdgeschoß gelegene Wohnung, bestehend aus Zimmer, Küche, Kabinett mit einer Gesamtfläche von 52,54 m2 an Karl Wildner, ab 1. September 1971.
In beiden Fällen wird eine monatliche Miete von S 4,5o pro m2, zuzüglich Betriebskosten und Abgaben vorgeschlagen. Einstimmig beschlo

16. Bildung der Gemeindekommission zur Erstellung des Verzeichnisses der zum Schöffen- und Geschworenenamt geeigneten Ortsbewohner.

Gemäß den Bestimmungen des Geschworenen- und Schöffenlistengesetzes, BGBl.Nr.135/1946 in der Fassung des BGBl.Nr.31/1957, ist die Gemeindekommission zur Anlegung des Verzeichnisses der zum Geschworenen- und Schöffenamt geeigneten Gemeindebewohner auf die Dauer seiner Funktionsperiode vom Gemeinderat zu wählen.

frei, beschließen.

Sie besteht aus dem Bürgermeister und mindestens 4 Mitgliedern, die nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen sind, wobei jedoch auf jede im Gemeinderat vertretene Partei ein Mitglied entfallen muß. Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu wählen.

Von den Fraktionen werden vorgeschlagen:

ÖVP:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Peter Kastner	Alois Wichtl
Friedrich Huber	Franz Lugauer
Josef Kugler	Karl Maurer jun.

SPÖ:

Leopold Anderl	Johann Zwölfer

FPÖ:

Josef Hacker

Einstimmig gewählt.

17. Öffentliche Beleuchtung in Eschabruck; Vergabe der Materiallieferung.

St.R. Zeugswetter stellt den Antrag, den Ausschuß für Baupolizei und Planung (Land) zu ermächtigen, gegen nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat die Materiallieferung für die öffentliche Beleuchtung in Eschabruck an den Bestbieter zu vergeben.

Einstimmig angenommen.

18. Hauptschulgemeinde Zwettl, Aufnahme eines Kontokorrentkredites; Haftungsübernahme.

Die Hauptschulgemeinde Zwettl stellt den Antrag, für einen von ihr aufzunehmenden Kontokorrentkredit von insgesamt S 1,5 Mio. die Haftung für den auf die Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich entfallenden Anteil von S 985 356,-- als Bürge zu übernehmen.

Einstimmig angenommen.

19. Entschädigung für Kassenrevisoren.

Der Stadtrat beantragt die Entschädigung für die Kassenprüfer wie folgt neu festzusetzen:

Obmann S 500,--, Mitglieder S 400,-- je Prüfung.

Einstimmig angenommen.

19. Instandsetzung der Stadtmauer.

Durch Regenfälle im Juni ist der im Eigentum des Herrn Obermann stehende Teil der Stadtmauer eingestürzt. Die Instandsetzungskosten würden laut dem im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt erstellten Kostenvoranschlag der Bauunternehmung Ing. Feßl, Zwettl, S 350 000,-- betragen. Da Herr Obermann sich außerstande erklärt, die Instandsetzungskosten aus eigenem zu tragen, wird eine Viertelung in der Form vorgeschlagen, daß je ein Viertel vom Bundesdenkmalamt, Land, Gemeinde und Eigentümer getragen werde. Ansuchen an das Bundesdenkmalamt und das Kulturreferat der NÖ. Landesregierung wurden inzwischen eingebracht. Das Bundesdenkmalamt hat sich zu einem Kostenbeitrag von S 80 000,-- bereit erklärt.

Wegen Einsturzgefahr der benachbarten Mauerteile müßten zumindest die Sicherungsarbeiten sofort in Angriff genommen werden.

Der Stadtrat beantragt daher, die Fa. Ing. Georg Feßl, Zwettl, mit der sofortigen Durchführung der im Anbot vorgeschlagenen Sicherungsarbeiten im engsten Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt zu beauftragen.

Einstimmig angenommen.

Der Stadtrat beantragt, dem Ansuchen stattzugeben

Einstimmig

Beilage zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 2.9.1971

Friedhofsordnung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, mit der gemäß § 30 Abs.3 des Gesetzes vom 17. Juli 1969 über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Niederösterreich, LGBl.Nr.371, eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich erlassen wird, beschlossen in der Sitzung am 2. September 1971.

§ 1

Eigentum, Betrieb, Verwaltung

1) In der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich bestehen sechs Gemeindefriedhöfe: der Propsteifriedhof und der Syrnauerfriedhof in Zwettl-Stadt, weiters je ein Friedhof in Jagenbach, Oberstrahlbach, Rieggers und Rosenau Schloß. Der Propsteifriedhof ist als Teil des landtäflichen Gutes Zwettl grundbücherliches Eigentum der Sparkasse der Stadt Zwettl, das freie Verfügungs-und Verwaltungsrecht steht jedoch der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ. zu. Die übrigen Friedhöfe sind Eigentum der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich.

2) Die einzelnen Gemeindefriedhöfe sind für folgende Gemeindeteile bestimmt:

a) Propstei- und Syrnauerfriedhof für den Bereich der Stadtpfarre Zwettl, d.s. die Katastralgemeinden: Zwettl-Stadt, Oberhof, Böhmhöfe, Koppenzeil, Großhaslau, Gradnitz, Gschwendt, Moidrams, Syrafeld und Koblhof.

b) Jagenbach für den Bereich der Pfarre Jagenbach, d.s. die Katastralgemeinden Jagenbach, Bernhards und Purken.

c) Oberstrahlbach für den Bereich der Pfarre Oberstrahlbach, d.s. die Katastralgemeinden Oberstrahlbach, Niederstrahlbach und Unterrabenthan.

d) Rieggers für den Bereich der Pfarre Rieggers, d.s. die Katastralgemeinden Rieggers, Gerlas, Rosenau-Dorf, Negers und Neusiedl.

e) Rosenau Schloß für den Bereich der Pfarre Schloß Rosenau, d.s. die Katastralgemeinden Rosenau Schloß, Niederneustift, Unterrosenauerwald und Schickenhof.

3) In den Pfarren Friedersbach (d.s. die Katastralgemeinden Friedersbach, Eschabruck, Mitterreith und Wolfsberg),

Großglobnitz (d.s. die Katastralgemeinden Großglobnitz, Kleinotten, Mayerhöfen, Niederglobnitz, Bösenneunzen, Germanns, Hörmanns und Ritzmannshof),
Jahrings (d.s. die Katastralgemeinden Jahrings, Waldhams, Gutenbrunn, Kleinmein harts),
Marbach am Walde (d.s. die Katastralgemeinden Marbach am Walde, Annatsberg, Hörweix, Rottenbach, Uttissenbach, Merzenstein) und
Stift Zwettl (d.s. die Katastralgemeinden Stift Zwettl, Pötzles, Gerotten, Kleinschönau, Rudmanns, Edelhof, Ratschenhof und Kleehof) bestehen Pfarrfriedhöfe. Auf diese finden die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung mit Ausnahme des § 4, Abs.4 keine Anwendung.

4) Die Verwaltung der Friedhöfe wird vom Bürgermeister, bzw. dem von ihm gem. § 37 und 40 der NÖ. Gemeindeordnung mit der Friedhofsverwaltung beauftragten Stadtrat oder Ortsvorsteher besorgt.

§ 2

Grabarten und deren Ausmaße

1) Die Friedhöfe verfügen über folgende Grabarten:
   a) Gemeinsame Reihengräber für Erwachsene,
   b) gemeinsame Reihengräber für Kinder bis zu 3 Jahren,
   c) einzelne Reihengräber für Erwachsene
   d) einzelne Reihengräber für Kinder bis zu 3 Jahren,
   e) Familiengräber und zwar:
      1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen,
      2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen,
   f) Grüfte und Halbgrüfte und zwar:
      1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen,
      2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen,
   g) Urnengräber für 3 Urnen,
   h) Urnengräber für 6 Urnen,
   i) Mauernischen für 2 Urnen,
   j) Grabstätten mit Sonderbreiten
2) Ausmaß der Grabstellen
   a) Gemeinsame Reihengräber für Erwachsene haben eine innere Länge von 2 m, eine Breite von 0,80 m und eine Tiefe von 2,50 m.
   b) Gemeinsame Reihengräber für Kinder bis zu 3 Jahren haben eine

innere Länge von 1 m, eine Breite von 0,50 m und eine Tiefe von 1,60 m.

c) Einzelne Reihengräber für Erwachsene haben eine innere Länge von 2 m, eine Breite von 0,80 m und eine Tiefe von 2 m. Mit Einschluß einer Grabeinfassung und eines Monumentes beträgt die äußere Länge 2,20 m und die Breite 1 m.

d) Einzelne Reihengräber für Kinder bis zu 3 Jahren haben eine innere Länge von 1 m, eine Breite von 0,50 m und eine Tiefe von 1,25 m. Mit Einschluß einer Grabeinfassung und eines Denkmales beträgt die äußere Länge 1,20 m und die Breite 0,60 m.

e) Familiengräber für 2 Leichen haben die gleichen Maße wie einzelne Reihengräber für Erwachsene, jedoch eine Tiefe von 2,50 m.

f) Familiengräber für 4 Leichen bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Familiengräbern für je 2 Leichen und haben die dementsprechenden Innenmaße. Mit Einschluß einer Grabeinfassung und eines Denkmales beträgt die äußere Länge 2.20 m und die Breite 2 m.

g) Halbgrüfte für 3 Leichen haben eine innere Länge von 2 m, eine Breite von 0.85 m und eine Tiefe von 2,50 m. Mit Einschluß der Einfassung und eines Monumentes beträgt die äußere Länge 2,50 m und die Breite 1,15 m. Halbgrüfte können von Grund aus einfach ausgemauert werden, mit starken, imprägnierten Föhrenpfosten oder Betonplatten und darüber mit Erde überdeckt sein. Die Grabsohle darf nicht gepflastert oder betoniert sein. Äußerlich können sie den Familiengräbern oder Grüften ähnlich ausgestattet sein.

h) Grüfte sind ausgemauert, an der Sohle und an den Seitenwänden mit Portlandzement ausgeputzt, mit einer gut passenden steinernen Einfassung am Gruftrand und einem hermetisch abschließenden Deckel aus Stein, dessen Falz in den Steinrand mindestens 5 cm übergreifen muß, zu versehen. Die Fugen zwischen Deckplatte und Steinumrandung sind mit gutem Steinkitt sorgfältig auszufüllen.

Grüfte zur Aufnahme bis zu 3 Leichen haben eine innere Länge von 2,20 m, eine Breite von 1 m und eine Tiefe von 2,50 m. Mit Einschluß der Einfassung und des Denkmales beträgt die äußere Länge 3 m und die Breite 1,50 m.

Grüfte für 6 Leichen haben eine innere Länge von 2,20 m, eine Breite von 2 m und eine Tiefe von 2,50 m. Mit Einschluß des Denkmales und der Einfassung beträgt die äußere Länge 3 m und die Breite 2,50 m.

i) Das Ausmaß der Urnengräber und-Grüfte wird fallweise festgesetzt.

j) Grabstätten nach Abs.2 des § 2 der Friedhofordnung lit.c und e haben Breiten im Ausmaße von 1,20 m bis 2 m.

§ 3

Gräberverzeichnis, Übersichtsplan

Die Gemeinde hat über die Gräber und deren Belag ein übersichtliches Verzeichnis zu führen, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten einwandfrei hervorgeht. In Verbindung mit dem Gräberverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zu führen.

§ 4

Benützungsrecht an einer Grabstelle

1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.

2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes zu enthalten und ist ihm ein Hinweis anzuschließen, daß

a) nach dem Tode des Benützungsberechtigten das Benützungsrecht auf dessen Erben übergeht;

b) die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützungsrechtes der Gemeinde bekanntzugeben;

c) mehrere Erben innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so hat der Bürgermeister einen Bevollmächtigten aus dem Personenkreis der Erben durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann eines der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind; die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind oder verzichten.

3) Bei Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht nur mit Zustimmung des Bürgermeisters an eine andere physische oder

juristische Personen übertragen werden.

4) Dem Ansuchen um Zuweisung eines Grabes eines Gemeindemitgliedes sowie einer Person, deren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet liegt (Auswärtiger) ist stattzugeben; dies jeoch mit der Einschränkung, daß der Anspruch auf Zuweisung eines Grabes nur für den Friedhof besteht, der gem. § 1 Abs. 2 und 3 für den Wohnort oder Sterbeort zuständig ist. Der Anspruch besteht aber auch dann, wenn die Verwaltung eines Pfarrfriedhofes einem Gemeindeangehörigen die Zuweisung eines Grabes verweigert.
Bei Auswärtigen besteht der Anspruch auf Zuweisung eines Grabes nur dann, wenn der zu beerdigende im Bereich der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich verstorben ist oder in seiner eigenen Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist.

5) Ansuchen sonstiger Auswärtiger, auf die die Bestimmungen des Abs.4 nicht zutreffen, sind wegen der begrenzten Belagsmöglichkeiten und im Hinblick auf den eigenen Bedarf abzuweisen.

6) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 5

Dauer des Benützungsrechtes

1) Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Grüften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmalig 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Die Fristen sind stets von dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen.

2) Der Benützungsberechtigte bzw. dessen Bevollmächtigter ist nachweislich längstens 1/2 Jahr vor Ablauf des Benützungsrechtes von der Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tage des Benützungsrecht erlischt und unter welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann.

§ 6

Erneuerung des Benützungsrechtes

1) Über Antrag ist das Benützungsrecht jeweils auf die Dauer von 10 Jahren zu erneuern, wenn ein diesbezügliches Ansuchen innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Benützungsrechtes bei der

Gemeinde eingebracht wird, es sei denn, daß

a) der Friedhof aufgelassen wird,

b) der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist,

c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluß ortsüblich kundgemacht worden ist.

2) Eine Erneuerung des Benützungsrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war.

3) Bei Grüften ist mit Ausnahme des Falles, daß der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen.

§ 7

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

1) Grabstellen sind innerhalb 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes gärtnerisch auszugestalten.

2) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an die Bewilligung des Bürgermeisters gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmales unter Angabe der Grabinschrift beizulegen.
Ist die Aufstellung über 2 m hoher und 2 m breiter Denkmäler oder von figuralen Denkmälern und Denkmalüberdachungen beabsichtigt, ist dem Ansuchen eine maßstabgetreue Skizze anzuschließen.

3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.

4) Das Bepflanzen der Grabstelle mit Bäumen ist untersagt. Sträucher dürfen nur mit vorheriger Bewilligung des Bürgermeisters auf Grabstellen gepflanzt werden.

5) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Die können von den Organen der Gemeinde ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

§ 8

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

1) Bei Baufälligkeit des bei einem Grab oder einer Gruft aufgestellten Denkmales oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung des Bürgermeisters binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls die Gemeinde über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle aus freiem Ermessen verfügen kann.

2) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen von der Gemeinde auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift "Heimgefallen" zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, anderenfalls das daran bestehende Eigentum auf die Gemeinde übergeht.
Das gleiche gilt auch für Einfassung und sonstige Bauteile.

§ 9

Bestattungspflicht

1) Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. In letzterem Falle jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.

2) Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:
   a) der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes in aufrechter Ehe gelebt hat;
   b) die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam;
   c) die Eltern (Wahleltern) gemeinsam;
   d) die übrigen Nachkommen gemeinsam;
   e) die Großeltern gemeinsam;
   f) die Geschwister gemeinsam;
   g) in Ermangelung der unter a) bis f) genannten Personen jene Person, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft gelebt hat.

§ 10

Einsargung

Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Särge (Urnen) und in Grüften nur verlötete Metallsärge verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 11

Leichenkammer und Aufbahrungshalle; Leichentransport

1) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.
2) Jede Überführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hiezu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
3) Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle (Leichenkammer) vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen. Die ortsübliche kurzfristige Aufbahrung im Trauerhaus im Rahmen der Totenfeierlichkeiten bedarf keiner Bewilligung.

§ 12

Beerdigung, Enterdigung und Überführung

1) Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl Leichen (§2) bereits beigesetzt ist.
2) Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
3) Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnen, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Gemeinde bestellten Personal gestattet.
4) Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung der für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeister zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunter-

nehmen überführt werden.
Keiner Bewilligung bedürfen:

a) Überführungen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;

b) Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt werden;

c) Überführungen der die Aschenreste enthaltenden Urne, sowie Überführungen von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

§ 13

Verhalten auf dem Friedhof

1) Die Friedhöfe dürfen nur während der von der Gemeinde am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten und im Winter nur auf den bestreuten Wegen betreten werden. Die Besuchszeiten für Friedhöfe werden wie folgt festgelegt: 1.4. bis 15.11.: 7,30-20 Uhr
16.11 bis 31.3.: 7,30-17 Uhr

2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der bestellten Friedhofsaufsichtsorgane ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
Insbesonders ist nicht gestattet:
   a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
   b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmebewilligungen erteilt der Bürgermeister. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs.(3) bei der Gemeinde angezeigt wurde;
   c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehen Plätze abzulegen;
   d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
   e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
   f) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen.

3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten.

§ 14

"Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, soferne der Tatbestand eine Verwaltungsübertretung nach dem NÖ. Friedhofsbenützungs- und -gebührengesetz 1961, LGBl.Nr.373, in der Fassung der Novelle LGBl.Nr.229/1969, bzw. nach dem Gesetz über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Niederösterreich, LGBl.Nr.371/1969 darstellt, nach den genannten Gesetzen bestraft.

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen des § 13 Abs.1 und 2 stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gem. Art. VII EGVG 1950 mit Geld bis zu S 1.000,-- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft. Die Zuständigkeit der Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich in Gemeinschaft mit zwei Mitgliedern des Stadtrates ergibt sich aus § 39 Abs.4 NÖ. Gemeindeordnung."

§ 15

Inkraftteten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Friedhofsordnungen der ehemaligen Gemeinden Zwettl-NÖ., Jagenbach, Oberstrahlbach, Rieggers und Rosenau Schloß außer Kraft.

Die Protokollprüfer:

E. Bregelbauer

Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Beilage zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 2.9.1971.

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich.

Der Gemeinderat hat auf Grund des NÖ. Friedhofsbenützungs- und -gebührengesetzes, LGBl.Nr.373/1961 in seiner Sitzung vom 2.9.1971 nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe im Bereich der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Erneuerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für Grabdenkmäler.

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

1) Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes aus 10 Jahre) betragen für

a) gemeinsame Reihengräber für Erwachsene	S 150,--
b) gemeinsame Reihengräber für Kinder bis zu drei Jahren	S 75,--
c) einzelne Reihengräber für Erwachsene	S 225,--
d) einzelne Reihengräber für Kinder bis zu drei Jahren	S 120,--
e) Familiengräber und zwar:	
1. zur Beisetzung bis zu 2 Leichen mit tiefem Grab	S 300,--
2. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen (Doppelgrab mit 2 tiefen Gräbern)	
f) Grüfte und Halbgrüfte (für erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 30 Jahre):	
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	S 1200,--
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	S 2400,--
g) Urnengräber (Benützungsrecht für 10 Jahre)	
1. Urnengräber für 3 Urnen	S 300,--
2. Urnengrüfte für 6 Urnen	S 600,--
3. Mauernischen für 2 Urnen	S 450,--

2)Für Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Absatz 1) vorgesehenen Gebühren um 50 % (ausgenommen Mauernischen für Urnen), und für Randgräber (=Gräber an den Hauptgängen) um 25 %. Diese Bestimmung gilt jedoch nur für den Propstei- und Syrnauerfriedhof in Zwettl.

3)Für Grabstätten nach lit. j.des § 2 der Friedhofsordnung (Gräber mit Sonderbreiten) wird ein Zuschlag von 50 % eingehoben.

§ 3

Höhe der Erneuerungsgebühren

Die Erneuerungsgebühren (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wird mit dem gleichen Betrage festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Die Erneuerungsgebühr für Grüfte für weitere 10 Jahre wird mit 50 % der jeweiligen Grabstellengebühr festgesetzt.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr beträgt:

a) für gemeinsame Reihengräber	S 100,--
b) für einzelne Reihengräber und Familiengräber	S 200,--
c) in Grüften und Halbgrüften	S 250,--

Für Kinder bis zu 3 Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr in Erdgräbern 50 % der oben angeführten Gebühren.
Für Urnen beträgt die Beerdigungsgebühr für alle Grabarten S 150,--

§ 5

Für die einstweilige Beistellung einer Reservegrabstelle ist eine monatliche Gebühr von S 10,--zu entrichten.

§ 6

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung- Exhumierung- einer Leiche) beträgt das Vierfache der Beerdigungsgebühr.

§ 7

Gebühren für Grabdenkmäler

Die Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung von Grabdenkmälern betragen für:

a) Aufstellung eines einfachen Kreuzes (Holz oder Gußeisen) oder die Anbringung einer Tafel an der Friedhofmauer S 60,--

b) Die Aufstellung eines schmiedeeisernen Kreuzes mit Sockel oder eines Denkmales aus Stein oder anderen Material und zwar

1. bis zu 2 m Höhe und 2 m Breite S 200,--
2. bis zu 2 m Höhe und 3 m Breite S 400,--
3. von über 3 m Höhe und 3 m Breite S 800,--

c) die Aufstellung von figuralen Denkmälern S 200,--

d) die Aufstellung von Denkmalüberdachungen S 150,--

e) die Eindeckung von blinden Grüften S 400,--

g) Grabeinfassungen aller Art S 75,--

h) die Anbringung eines Grabgitters S 50,--

§ 8

Für Auswärtige erhöhen sich die jeweiligen Gebührensätze (§§ 2 und 7) um 25 %. Dasselbe gilt für Benützungsberechtigte, denen über Antrag eine Grabstelle auf einem anderen als dem für sie nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung zuständigen Friedhof zugewiesen wird.

§ 9

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit ..... in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnungen der ehemaligen Gemeinde Zwettl-Niederösterreich, Jagenbach, Oberstrahlbach, Rieggers und Rosenau Schloß außer Kraft.

Die Protokollprüfer:

E. Bregelbauer

Der Bürgermeister:

Schriftführer: